

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 19. Januar 2016
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.989

Ins / Lindenhof, Anstalten Witzwil, Instandsetzung von 10 Gebäuden und Erweiterungsneubau für 10 Haftplätze Verpflichtungskredit für die Projektierung

1 Gegenstand

Die 1985 erstellten Gebäude im Lindenhof der Anstalten Witzwil – für Wohngruppen, Verwaltung, Turnhalle, Werkgebäude und Aula – sind stark sanierungsbedürftig. Die Hüllen von insgesamt zehn Gebäuden müssen instandgesetzt, erneuert und die Haustechnik saniert und wo nötig ersetzt werden. Gleichzeitig soll ein Neubau für zehn zusätzliche Haftplätze erstellt werden. Zurzeit wird mit einem Projektwettbewerb die bestmögliche Lösung dafür gesucht.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'400'000.-- soll das Vorhaben bis zur Ausführungsreife projektiert werden. Die Projektierungsarbeiten werden auf dem Siegerprojekt aus dem laufenden Projektwettbewerb basieren.

2 Rechtsgrundlagen

- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0), Art. 372 ff., insbesondere Art. 377
- Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (SR 341)
- Verordnung vom 21. November 2007 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV; SR 341.1)
- Gesetz vom 25. Juni 2003 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVG; BSG 341.1), Art. 8 ff. und Art. 83 ff.
- Verordnung vom 5. Mai 2004 über den Straf- und Massnahmenvollzug (SMVV; BSG 341.11), Art. 12 ff.
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Polizei- und Militärdirektion (OrV POM; BSG 152.221.141), Art. 10
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.



3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. April 2015, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 123.6 Punkte

Gesamtkosten für Vorstudien, Projektwettbewerb und Projektierung	CHF	3'370'000.00
./.. bereits bewilligte Ausgaben für Vorstudien und Projektwettbewerb (RRB 2102/2011 und 1020/2015)	– CHF	970'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	2'400'000.00
Zu bewilligender Projektierungskredit	CHF	2'400'000.00

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben im Sinne von Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Immobilienmanagement (Nr. 09.15.9100)

Es handelt sich um einen Projektierungs- und Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird. Diese sind in der Voranschlags-, Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Vorbehalten bleibt die Genehmigung der jährlichen Voranschläge.

Konto 4980 503100	Amt für Grundstücke und Gebäude Neu- und Umbauten von Liegenschaf- ten des Verwaltungsvermögens	2012	CHF	200'000.00
		2014	CHF	20'000.00
		2015	CHF	250'000.00
		2016	CHF	700'000.00
		2017	CHF	1'200'000.00
		2018	CHF	1'000'000.00
Total			CHF	3'370'000.00

5 Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der **fakultativen Volksabstimmung** und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 19. Januar 2016

Im Namen des Grossen Rates
Der Präsident: *Jost*
Der Generalsekretär: *Trees*



Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Januarsession 2016 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 17. Februar 2016

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): 17. Mai 2016

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 16. Juni 2016